

Wahlordnung für den Gemeinderat der Katholischen Studierendengemeinde Berlin

§ 1 Wahlrecht

1. Aktives und passives Wahlrecht haben die in § 1 der Satzung genannten Personen.

§ 2 Wahl und Berufung der Mitglieder

1. In jedem Semester werden so viele Gemeindemitglieder zu Gemeinderatsmitgliedern bestimmt, dass der Gemeinderat die im § 6 Satz 1 der Gemeindegatzung bestimmte Gesamtgröße erreicht. Es wird angestrebt, dass in jedem Semester etwa die Hälfte des Gemeinderats neu bestimmt wird.
2. Der Pfarrer kann mit Zustimmung der Mitglieder des neugewählten Gemeinderats zwei Mitglieder aus der Gemeinde berufen.
3. Alle anderen Gemeinderatsmitglieder werden in allgemeiner, freier, geheimer und direkter Wahl von der Gemeinde gewählt.
4. Bei Rücktritt eines Gemeinderatsmitgliedes rückt von den nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen der letzten Wahl derjenige bzw. diejenige mit den meisten Stimmen nach. Stehen keine solchen Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Verfügung, kann eine Nachwahl erfolgen.
5. Unentschuldigtes Fehlen bei mehr als 25% der Sitzungen und Gemeindeversammlung in einem Semester führt zum Ausschluss aus dem Gemeinderat. Bevor dieser Fall eintritt, müssen die Sprecher und Sprecherinnen Rücksprache mit dem Betreffenden bzw. der Betreffenden halten. Eine Neubesetzung erfolgt entsprechend der unter § 3 Satz 4 genannten Möglichkeiten.
6. Ein gewähltes oder berufenes Gemeinderatsmitglied kann nur auf einer Gemeindeversammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden. Der Antrag über die Abwahl muss der Gemeinde als ordentlicher Tagesordnungspunkt der Gemeindeversammlung gemäß § 3, Satz 4 der Satzung angekündigt werden.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

1. Die Gemeinderatswahl findet innerhalb der letzten drei Vorlesungswochen jedes Universitätssemesters statt, in einem Zeitraum der mindestens zwei Sonntage und zwei Gemeindeabende beinhaltet.
2. Der bisherige Gemeinderat bestimmt den Wahlvorstand mit dessen Einvernehmen. Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl dürfen nicht Wahlvorstand sein.
3. Ab acht Wochen vor dem Wahltermin können aus der Gemeinde Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Vorschlagsfrist beträgt zwei Wochen. Selbstnominierungen sind zulässig.
4. Aufgrund der Vorschläge wird vom Wahlvorstand eine Kandidatinnen- und Kandidatenliste aufgestellt und der Gemeinde mit Beginn der Wahl bekannt gemacht.
5. Bei Einsprüchen gegen die Kandidatenliste entscheidet der Gemeinderat innerhalb einer Woche.
6. Die Kandidaten sollen sich vor der Wahl in geeigneter Form der Gemeinde vorstellen.

§ 4 Durchführung der Wahl

1. Der Wahlvorstand trägt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl Sorge.
2. Der Stimmzettel soll enthalten:
 - Die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen.
 - Den Hinweis auf die Anzahl der zu vergebenden Stimmen
 - Den Hinweis, dass der Stimmzettel ungültig ist, wenn mehr Kandidaten als zu vergebende Stimmen angekreuzt sind oder wenn neue Kandidaten hinzugesetzt wurden.
3. Es besteht die Möglichkeit einer Briefwahl mindestens innerhalb einer Woche vor dem Wahltermin.
4. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Plätze im GR zu besetzen sind bzw. (wenn weniger Kandidatinnen u. Kandidaten als Plätze zu besetzen) so viele Stimmen wie Kandidatinnen u. Kandidaten sich zur Wahl stellen.
5. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Sind nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählende Mitglieder vorhanden, ist für eine Wahl die Stimmen wenigstens der absoluten Mehrheit aller Abstimmenden notwendig.
6. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest. Es wird ein Wahlprotokoll angefertigt, das der Wahlvorstand unterschreibt.
7. Das Ergebnis der Wahl wird der Gemeinde bekannt gegeben. Dabei ist zu vermerken, dass Einsprüche gegen die Wahl innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung des Ergebnisses gegenüber dem Wahlvorstand erhoben werden können.

§ 5 Rechtswirksamkeit

1. Über einen Einspruch gegen die Wahl entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin (EBO) innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form. Diese Entscheidung ist endgültig.
2. Das EBO kann wegen Verstoß gegen die Wahlordnung eine Wahl für ungültig erklären.
3. Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Entscheidung durch das EBO wird die Wahl rechtsgültig.